

+4968158801818

Insolvenzverfahren im deutschen Recht

Kurzfassung des Vortrags von Dr. iur. Gerd-Hans Schock, Rechtsanwalt (Saarbrücken) und Avocat (Paris) vor dem deutsch-französischen Arbeitsausschuss der Rechtsanwaltskammern Saarbrücken und Sarreguemines am 6. Juni 2007 im Hôtel de la Communauté d'Agglomération, Sarreguemines

Das deutsche Insolvenzrecht unterscheidet grundsätzlich zwischen Unternehmens- und Verbraucherinsolvenzen.

Zunächst zu den Unternehmensinsolvenzen:

Insolvenzgründe sind (drohende) Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung. Liegen Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung vor, entstehen für die Vertretungsorgane von Kapitalgesellschaften Handlungspflichten. Gemeint sind damit im Wesentlichen Geschäftsführer von Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) oder Vorstände von Aktiengesellschaften (AG). Diese Pflichten gelten im Grundsatz nicht für Personengesellschaften wie die Gesellschaft bürgerlichen Rechts, oder auch Personenhandelsgesellschaften wie die offene Handelsgesellschaft oder die Kommanditgesellschaft. Ausnahme hiervon sind allerdings solche Personengesellschaften, bei denen keine natürliche Person unbeschränkt haftend ist. Dies gilt vor allem für die sehr verbreitete GmbH & Co.KG, bei welcher der unbeschränkt haftende Gesellschafter eine GmbH ist.

Erkennt also der Geschäftsführer einer GmbH eine solche Krise, muss er sich umgehend um eine Sanierung bemühen oder einen Insolvenzantrag stellen. Insbesondere bei einem Verlust in Höhe der Hälfte des Stammkapitals muss er die Gesellschafterversammlung einberufen. Dem Geschäftsführer stehen für den Antrag eine Frist von drei Wochen zu. Dies ist eine Maximalfrist, die nicht überschritten werden darf, aber unter Umständen kürzer ist, wenn schon vorher feststeht, dass der Insolvenzantragsgrund nicht beseitigt werden kann.

Außerdem ist es dem Geschäftsführer in dem Moment, in dem er die Insolvenzreife erkennt, verboten, Zahlungen an Gläubiger zu leisten. Eine Ausnahme gilt nur für solche Zahlungen, die mit der Sorgfalt eines ordentlichen oder gewissenhaften Geschäftsleiters vereinbar sind. Eine besondere Spannung entsteht dabei zu der strafrechtlich bewehrten Pflicht, Sozialversicherungsbeiträge abzuführen. Allerdings gewährt die Rechtsprechung dem Geschäftsführer während einer Drei-Wochen-Frist Schutz vor der Anwendung des Strafrechts. Es gibt also keinen Vorrang der Ansprüche der Sozialkassen. Wenn der Geschäftsführer dennoch zahlt, kann er sich nicht darauf berufen, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns gehandelt zu haben! Anfechtungsrechte können dazu führen, dass geleistete Zahlungen zurückzuerstatten sind. Diese Ansprüche bestehen neben dem Anspruch gegen Geschäftsführer (keine Subsidiarität), es gibt also kein Kumulierungsverbot. Ist Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung eingetreten, hat der Geschäftsführer innerhalb einer Frist von drei Wochen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu stellen.

Für die Gesellschafter entsteht in der Regel keine Verantwortung gegenüber Gläubigern. Allerdings ist eine Besonderheit zu beachten: Der Gesellschafter ist zwar frei in der Entscheidung, ob er der Gesellschaft gebundenes Stammkapital zuführt oder wie ein fremder Dritter Darlehen ausreicht. Diese Darlehen werden aber unter bestimmten Umständen so behandelt wie Stammkapital, nämlich, wenn es sich um sogenannte Eigenkapital ersetzende Leistungen handelt.